

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **Etosha Consult International**

### **Projektberatung ♦ Entwicklungsmanagement ♦ Training**

### **Priv.-Doz. Dr. Dr. habil. Manfred W. Buch**

### **Einzelfirma-Personengesellschaft**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Einführung und Geltungsbereich**

1. Für Leistungen von ETOSHA CONSULT INTERNATIONAL; Priv.-Doz. Dr. Dr. habil. Manfred W. Buch, Im Gewerbepark C 25, 93059 Regensburg, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Honorare nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet.
2. Die Honorare dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lehnen sich an die Honorarempfehlungen für Umweltberatungs-Dienstleistungen (HUB) des Bundesverbandes für Umweltberatung e.V., Bremen, vom Juli 1997 an. Die HUB wurde vom Bundeskartellamt als Mittelstandsempfehlung im Sinne von § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB am 13.06.1997 anerkannt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Union sowie in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Honorare**

1. Die Höhe der Honorare bemisst sich für allgemeine Leistungen sowie für besondere Leistungen, die in produkttypischen Übersichten beschrieben sind (insbesondere bei GIS Dienstleistungen).
2. Für besondere Leistungen und Leistungspakete können eigene Honorarvereinbarungen auf der Grundlage der produkttypischen Übersichten getroffen werden.
3. Für allgemeine Leistungen (Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen), die in produkttypischen Übersichten und Leistungspaketen nicht spezifiziert sind, bemisst sich die Höhe des Honorars nach dem Zeitaufwand. Dieses Honorar beträgt je nach fachlicher Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, Aufwand und Zielgruppe der Dienstleistung:

	je Stunde / je Tag	
für leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Projektleiter/Projektleiterinnen	€80 bis €130	€615 bis €1025
für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Projektbearbeiter/Projektbearbeiterinnen mit Koordinierungs- und Planungsfunktionen	€66 bis €130	€515 bis €1025
für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Projektbearbeiter/Projektbearbeiterinnen	€62 bis €92	€460 bis €715
für andere Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen	€40 bis €52	€255 bis €410
Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.		

4. Die angegebenen Stunden- und Tagessätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer, Fremd- und Zusatzkosten für Materialien.
5. Dauert die Tätigkeit einen oder mehrere Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden), so wird das Honorar nach Tagessätzen bemessen.
6. Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v.H. der Sätze berechnet.
7. Das Mindesthonorar für eine Leistung beträgt €20,--. Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, so ist ein Pauschalhonorar von €52,-- zu vergüten.
8. Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind honorarfrei.
9. Kostenvoranschläge sind dann honorarfrei, wenn in der Folge ein Auftrag erteilt wird. In allen anderen Fällen wird ein Honorar nach Zeitaufwand berechnet, mindestens jedoch ein Pauschale von €100,--.
10. Wird ein Auftrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und Honorare je nach dem Stand der Sachbehandlung und höchstens bis zur vollen Höhe fällig.

11. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen in EURO ( €) berechnet. Der geschuldete Betrag wird auf volle EURO ( €) aufgerundet.

### **§ 3**

#### **Auslagen**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden folgende Auslagen neben den Honoraren geltend gemacht:
  - a. Besondere Raummieten
  - b. Telekommunikationsgebühren
  - c. Reisekostenvergütungen und per diems
  - d. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf
  - e. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen, Visa und Impfungen
  - f. Aufwendungen für photographische und EDV-technische Arbeiten.

### **§ 4**

#### **Schuldner**

1. Zur Zahlung der Honorare und Auslagen ist verpflichtet,
  - a. wer Leistungen von ETOSHA CONSULT INTERNATIONAL durch Vertragsschluss in Anspruch nimmt,
  - b. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
  - c. wer die Schuld gegenüber von ETOSHA CONSULT INTERNATIONAL schriftlich übernimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Vorschuss**

1. Die Honorare und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, mit Ablieferung der Leistung, mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Auftrages fällig.

2. Die Aufnahme einer Tätigkeit bzw. die Erbringung einer Leistung, die durch Vertragsschluss vereinbart wurde, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

## § 6

### **Unrichtige Sachbehandlung**

1. Honorare und Auslagen, die gegenüber dem Auftraggeber durch unrichtige Sachbehandlung von ETOSHA CONSULT INTERNATIONAL entstanden sind, werden nicht geltend gemacht.
2. Haftungen gegenüber dem Auftraggeber werden grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Gutachten wird eine Beschränkung der Haftung auf 3 Jahre nach Abgabe des Gutachtens festgelegt.
3. Im Rahmen der Bearbeitung der Beratungsleistung gemäß des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer Gewähr für die sorgfältige, vollständige, fach- und termingerechte Planung und Bearbeitung.
4. Der Auftraggeber kann als Gewährleistung zunächst nur Nachbesserung verlangen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.

## § 7

### **Zahlungsbedingungen und Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Vergütungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer sind sofort nach Arbeitsablieferung rein netto zahlbar. Bei Fristüberschreitung, auch bei Abschlagszahlungen, werden vom Auftragnehmer bankübliche Zinsen berechnet.
2. Fremdkosten sind nach Vorlage des Kostenvoranschlages in dieser Höhe als Abschlagszahlung auf die endgültigen Fremdkosten zu zahlen.
3. Aufrechnungen und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## § 8

### **Schlussbestimmung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Regensburg, den 1. Januar 2002

Priv.-Doz. Dr. Dr. habil. Manfred W. Buch

*ETOSHA CONSULT INTERNATIONAL*